

Hinweise zum Ablauf der Tankrevision

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften sind Sie verpflichtet, Ihre Tankanlage **vor Ablauf der auf der Tankvignette aufgedruckten Frist revidieren zu lassen**. Dazu möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, die Ihnen helfen sollen, Kosten zu sparen und Missverständnisse zu vermeiden.

Wie Motorfahrzeuge müssen auch Tankanlagen und deren Sicherheitseinrichtungen (z.B. Schutzbauwerke aus Beton und Stahl, Ölleitungen, Abfüllsicherungen, usw.) **periodisch gereinigt** und überprüft werden. Diese Massnahmen sind aus Sicherheitsgründen notwendig, da das Material einer natürlichen Alterung ausgesetzt ist. Dadurch können Korrosionen am Tank und den Leitungen entstehen, sich Risse im Schutzbauwerk bilden oder Sicherheitseinrichtungen ausfallen. Die **Vorschriften über die Revision von Tankanlagen** haben grundsätzlich den Zweck, unsere Gewässer vor allfälligen Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Flüssigkeiten zu schützen.

Seit 1999 ist in der ganzen Schweiz eine Innenreinigung der Tankanlage nicht mehr vorgeschrieben, wird aber von allen Umweltschutzämtern zur Vermeidung späterer kostspieliger Schäden am Tank weiterhin empfohlen. In vielen Fällen wird es sich daher bei der Revision um eine Sicht- und Funktionskontrolle des Tanks und der zum Tank gehörenden Leitungen, Apparate sowie der Wannen und Schutzbauwerke handeln. Vor allem bei älteren Anlagen kommen dabei aber öfters Mängel wie undichte Schutzbauwerke und rostende Wannen zum Vorschein, die gleichzeitig mit der Revision behoben werden müssen.

Die Erfahrung zeigt, dass besonders Tankkeller, welche ganz oder teilweise aus Mauerwerk erstellt wurden, **nicht dicht sind**. Dies gilt auch für neuere Schutzbauwerke aus Beton mit zu dünnen oder unsorgfältig betonierten Wänden. Nebst Beeinträchtigungen am Gewässer mussten beispielsweise nach Unfällen die Tanks entfernt, der Betonboden aufgebrochen sowie das Erdreich ausgebaggert und entsorgt werden. Dabei entstehen grosse Kosten und auch monatelange Geruchsimmissionen. Solche Vorkommnisse lassen sich nur mit einer regelmässigen Kontrolle und ganzflächiger Abdichtung mangelhafter Schutzbauwerke mit einem GFK-Laminat oder einer PVC-Folie vermeiden.

Mangelhafte Schutzbauwerke (Tankraum oder Wanne) mit Rissen, undichtem Mauerwerk, Leitungsdurchführungen, Wassereinbrüchen, usw. bewirken in der Regel erhebliche Kosten. Wir empfehlen Ihnen daher, für jeden bei der Sichtkontrolle des Schutzbauwerks festgestellten Mangel, Offerten einzuholen. **Offerten für die Tankrevision und Sanierung können nur miteinander verglichen werden, wenn die angefragten Firmen einen Augenschein vorgenommen haben und allfällige offensichtliche Schäden und deren Behebung**

in der Offerte bereits berücksichtigt sind. Besonders bei älteren und darum öfters zu grosszügig bemessenen Tankanlagen empfehlen wir Ihnen, sich auch den Ersatz der Anlage durch eine kleinere, den heutigen Verhältnissen (sparsamere Brenner und besser isolierte Häuser) angepasste Anlage offerieren zu lassen.

Der Inhaber der Revisionsfirma ist verpflichtet, unserer Amtsstelle einen vollständig ausgefüllten und von ihm persönlich kontrollierten Revisionsrapport über die ausgeführten Arbeiten und den Zustand der Tankanlage sowie bei Sanierungen eine Prüfbescheinigung zuzustellen. Daraus ersehen wir, wie und ob alle Mängel behoben wurden.

Im Kanton Schwyz und in den Nachbarkantonen wurde im Jahre 2000 für alle Tankanlagen eine Tankvignette eingeführt. Im Kanton Schwyz besteht ein generelles Füllverbot für Tankanlagen ohne gültige Vignette. Ihre nächste Vignette erhalten Sie mit Rechnung für den Bearbeitungsaufwand (Aufnahme in den Tankkataster, dessen Führung und Aktualisierung sowie Druck und Zustellung der Vignette) nach Eingang des vollständig ausgefüllten Revisionsrapportes und wenn alle Mängel behoben sind.

Die Sichtkontrolle kann auch bei gefülltem Tank vorgenommen werden. Um Ihre Ölversorgung sicherzustellen, empfehlen wir Ihnen, Ihre Tankanlage rechtzeitig durch eine Tankrevisionsfirma kontrollieren zu lassen und allfällige Sanierungen in Auftrag zu geben.

Jede Revisionsfirma ist von uns umfassend informiert und erteilt Ihnen gerne Auskunft. Wir bitten Sie, bei der Auftragserteilung auf unseren Termin hinzuweisen und der beauftragten Firma die Revisionsaufforderung **zur Terminplanung** zu übergeben.

Für technische Auskünfte oder eine Beratung steht Ihnen unser Sachbearbeiter Christoph Kraft, Telefon-Nummer 041 819 20 33, gerne zur Verfügung.

Mitteilungen über Handänderungen, Adressänderungen, Verwalterwechsel und Fehlzustellungen sind ebenfalls an den zuständigen Sachbearbeiter zu richten.